

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zander Solutions UG (haftungsbeschränkt) Dienst-, Kauf- und Werkverträge – Stand Februar 2016

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer, der Zander Solutions UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden AN) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG). Für Dienstleistungen gilt zusätzlich der § 18. Wird die Erstellung eines Werkes geschuldet, gelten zusätzlich § 19 bis § 24 und für Kaufverträge § 25 bis § 29.

1.2 Der AN wird seine Leistungen ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet der AN nicht. Der AN erbringt insbesondere Leistungen im Umfeld der Informationstechnologie (IT).

1.3 Die im Vertrag ggf. aufgeführten Standardprodukte bzw. Standardtechnologien oder Dokumentationen sind jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügbaren Version Grundlage für die Vertragserfüllung.

1.4 Die Anschaffung Produkte Dritter, die zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages notwendig sind (IT-System- und Strukturvoraussetzungen, Lizenzen), obliegt allein dem AG. Der AN bietet dem AG aber an, im Wege einer Vermittlung beim Kauf bzw. bei der Anschaffung von solchen Produkten behilflich zu sein. Die Beschaffung dieser Produkte ist jedoch ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.4 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des AN stellen keine Garantien dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des AN.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Dies gilt auch dann, wenn der AN allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG nicht widerspricht.

§ 3 Leistungsinhalt und –umfang

Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts bzw. des Umfangs der Leistungen sind Gegenstand von Change Requests (§ 7). Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich vorgenommen und vertraglich als Anhang beigefügt werden.

§ 4 Vergütung

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der AN eine Vergütung nach Aufwand in Form von Stundensätzen. Ein Stundensatz deckt eine Arbeitsleistung von 60 Minuten ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet; die kleinste Einheit beträgt eine Minute. Die Stundensätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter des AN mit Genehmigung des AG außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:

- bei Nachtarbeit 30 %
- bei Samstagsarbeit 25 %
- bei Sonntagsarbeit 50 %
- bei Feiertagsarbeit 100 %

Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

Für Leistungen, die die Mitarbeiter des AN nicht am Ort des Unternehmenssitzes in Bad Kreuznach erbringen, werden gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Flug Business Class
- Bahn 1. Klasse
- Kilometerpauschale EUR 0,60/km
- Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne
- Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Park- gebühren nach Aufwand

- Tagesspesen nach den geltenden steuerlichen Richtlinien

Für Reisezeiten wird je Stunde 1/12 des Tagessatzes berechnet.

4.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Zahlungen sind zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.

4.4 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Vertragsdurchführung

5.1 Der AG benennt dem AN einen fachlich kompetenten Ansprechpartner. Der AN benennt seinerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

5.2 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der AN die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird der AN stets bemüht sein, Wünschen des AG Rechnung zu tragen.

5.3 Der AN ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

5.4 Der AN wird die vom AG vertraglich vorgegebenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien einhalten. Ansonsten wird er seine eigenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien verwenden.

§ 6 Vertragspflichten des AG

6.1 Erweisen sich vom AG beigestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar, wird der AG - nach Mitteilung durch den AN - unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Dies gilt insbesondere für vom AG vorgegebene Konzepte. Vom AN angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der AG unverzüglich beheben.

6.2 Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere die folgenden Leistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird jeweils auf Anforderung des AN

- dem AN kurzfristig die notwendigen Informationen geben, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächspartner benennen und zeitgerechte Entscheidungen treffen,

- geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon und Internetanschluss zur Verfügung stellen,
- die erforderliche Entwicklungsumgebung/IT-Infrastruktur mit der erforderlichen Anzahl an PCs/Laptops und weitere Hilfsmittel im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen sowie
- die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt.

6.3 Der AG verpflichtet sich als wesentliche Vertragspflicht, dem AN binnen fünf Werktagen nach fruchtlosem Ablauf der letzten von ihm zu setzenden Nachfrist mitzuteilen, ob er Schadensersatz statt der Leistung verlangt und/oder vom Vertrag zurücktritt.

§ 7 Änderung der Leistungen (Change Request)

7.1 Änderungen der Leistungen und aller verabschiedeten Dokumente und sonstigen Ergebnisse des Vertrages, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach folgendem Verfahren behandelt.

7.2 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom AG als auch vom AN ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben.

7.3 Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht der AN, sofern er zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist diese Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Wenn der Änderungswunsch vom AN ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen:

- Beschreibung der funktionalen Änderung und ihrer Auswirkung auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse
- Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine

7.4 Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch den AN, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.

7.5 Erfordert der Änderungswunsch des AG eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann der AN für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig sinnvoll

eingesetzt werden konnten. Ausführungsfristen verlängern sich um die Anzahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

7.6 Der AG wird den AN in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.

7.7 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt der AN die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.

7.8 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

§ 8 Nutzungsrechte

8.1 Arbeitsergebnisse sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z. B. Software), vom AN erstellte GUI's (graphical user interface / Benutzeroberflächen) und programmierte Skripten einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.

8.2 Individuell erstellte Arbeitsergebnisse sind die Arbeitsergebnisse bzw. diejenigen Bestandteile eines Arbeitsergebnisses, die der AN im Rahmen des Vertrages speziell für den AG (ggf. unter Einschaltung Dritter) erstellt. Sie umfassen nicht die mitintegrierten Standard-Arbeitsergebnisse des AN oder von Dritten.

8.3 Standard-Arbeitsergebnisse sind sämtliche nicht speziell für den AG entwickelten Arbeitsergebnisse des AN oder von Dritten oder Teile hiervon, die Gegenstand des Vertrages sind. Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen von Standard-Arbeitsergebnissen - auch im Rahmen des Vertrages - gelten ebenfalls als Standard-Arbeitsergebnisse.

8.4 Der AG erhält, sofern nicht abweichendes vereinbart, an den individuell erstellten Arbeitsergebnissen des AN nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der AG ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse innerhalb des Rahmens einer Lizenz zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Der AG wird ausdrücklich auf die Auswirkungen von Bearbeitungen auf die Gewährleistung gem. § 24.8 hingewiesen.

8.5 An Standard-Arbeitsergebnissen, insbesondere an sämtlichen Standardmethoden und Vorgehensmodellen, zugehörigen Handbüchern, Standard-Schulungsunterlagen und Standard-Softwareprodukten, erhält der AG, sofern diese zum Leistungsgegenstand gehören und der AG die entsprechenden Standard-Lizenzbedingungen des AN oder des Dritten schriftlich anerkannt hat, nach vollständiger Bezahlung ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

8.6. Für Programme: Das einfache Recht zur Vervielfältigung ist für jede einzelne Lizenz auf die Installation auf einem im unmittelbaren Besitz des AG stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks beschränkt. Weiter ist dieses Recht für jede einzelne Lizenz auf eine Vervielfältigung beschränkt, die für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern notwendig ist. Schließlich ist dieses Recht für jede einzelne Lizenz auf die Anfertigung einer Sicherungskopie durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person beschränkt.

8.7 Die Software des AN enthält Komponenten, die als Open Source Software lizenziert sind, d.h. den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition entsprechen, sowie proprietäre Komponenten. Die als Open Source lizenzierten Komponenten sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Der Sourcecode der als Open Source lizenzierten Komponenten wird dem AG zusammen mit den entsprechenden Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen bereitgestellt. Der AN gewährleistet, dass der AG die als Open Source lizenzierten Komponenten für die vertraglichen Zwecke benutzen darf. Der AG kann an den als Open Source lizenzierten Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweils anwendbaren Open Source Lizenzen abschließt.

8.8 Die Nutzungsrechte werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können vom AN nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG seine vertraglichen Verpflichtungen in einer besonders schwer wiegenden Weise oder trotz vorheriger Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt oder gegen gesetzliche Bestimmungen zulasten des AN verstößt.

§ 9 Arbeitsergebnisse Dritter

9.1 Der AG kann dem AN, soweit dies im Vertrag vorgesehen ist, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen.

9.2 Der AG wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Erstellung des Leistungsgegenstandes mit den in § 8 beschriebenen Nutzungsrechten, einer Bearbeitung sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen.

9.3 Der AG stellt den AN und seine Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

§ 10 Freiheit von Rechten Dritter

10.1 Der AN gewährleistet, dass der Übertragung der Nutzungsrechte gemäß § 8 keine Rechte Dritter entgegenstehen, und stellt den AG von Ansprüchen Dritter, welche die Verletzung dieser Rechte geltend machen, frei. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn die behauptete Rechtsverletzung in Änderungen der Leistungen durch den AG ihren Grund hat. Es gilt ferner nicht, wenn der AG die unveränderte, vom AN gelieferte Software zusammen mit einer nicht diesem Vertrag unterliegenden Software so nutzt, dass dadurch die Rechte Dritter verletzt werden, wenn die ungeänderte, vom AN gelieferte Software die Rechte Dritter nicht verletzt hätte oder wenn der AG unzulässigen oder unangemessenen Gebrauch von den Leistungen macht.

10.2 Der AG verpflichtet sich, den AN unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Er ermächtigt den AN, nach dessen Maßgabe die Abwehr der Ansprüche für ihn gerichtlich wie außergerichtlich zu übernehmen und den Streit nach eigenem Gutdünken beizulegen. Zur Ausübung dieser Befugnisse gibt er dem AN die erforderlichen Informationen und gewährt ihm zumutbare Unterstützung. Der AG wird die Verteidigung des AN gegen Ansprüche Dritter nicht durch Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen, die mit dem AN nicht abgestimmt sind, und den Anspruch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN anerkennen.

§ 11 Termine, höhere Gewalt

11.1 Fristen und Termine des AN sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet (z. B. verbindliche Vereinbarung von Meilensteinen).

11.2 Fristen verlängern und Termine verschieben sich für den AN angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom AN nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse – wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. – auf die Leistung des AN von Einfluss sind. Nimmt der AG die ihm obliegenden Leistungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich gleichfalls zugesagte Termine um den entsprechenden Zeitraum.

11.3 Die Vertragsparteien werden einander über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für sie erkennbar werden. Auf eine Überschreitung von verbindlichen Terminen werden die Vertragsparteien einander rechtzeitig hinweisen.

11.4 Der AN ist in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Dienste und Software teils auf Lieferungen und Leistungen Dritter angewiesen; die Leistungen des AN stehen deshalb unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

§ 12 Einweisung und Schulung

Der AN weist das vom AG benannte Personal während eines gesondert aufzustellenden Zeit- und Ablaufplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Programme und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein. Ort, Art und Umfang der Einweisung ist von den Parteien gesondert festlegen.

§ 13 Pflichtverletzungen des AN

13.1 Soweit der AN eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der AG nur unter der Voraussetzung, dass der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Rücktritt verlangen, wenn er dem AN eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und die Frist erfolglos abgelaufen ist.

13.2 Angemessene Nachfristsetzungen des AG müssen zumindest fünfzehn Arbeitstage betragen. Der AN gerät nur durch eine Mahnung in Verzug.

13.3 Hat der AN die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der AG Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, wenn der AG an der Teilleistung kein Interesse hat.

13.4 Hat der AN eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der AG vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist .

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum und die Rechte an den Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem Vertrag vor. Der AG hat den AN bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des AN zu unterrichten.

§ 15 Haftung

15.1 Der AN haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in a) bis d):

- a) Der AN haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den AN, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden

sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

- b) Der AN haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- c) Der AN haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- d) Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den AN, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Wenn der AN diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

15.2 Der AN haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

15.3 Eine weitere Haftung des AN ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

§ 16 Geheimhaltung, Datenschutz

16.1 Der AN und der AG verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

16.2 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

16.2 Der AN und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 16.1 verpflichten.

16.3 Der AN und der AG werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Vertrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 17 Kündigung

17.1 Ein Vertrag kann vom AG jederzeit ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann der AN die vereinbarte Vergütung verlangen abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Mitarbeiter erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt.

17.2 Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat. Darüber hinaus ist der AN zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der AG eine gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen läßt.

17.3 Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung der Vergütung außer Betracht.

17.4 Hat der AG zur fristlosen Kündigung durch den AN Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den AG.

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsverträge

§ 18 Ausschluss des Rücktritts bei Dienstleistungsverträgen

18.1 Ein Dienstleistungsvertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 17 gekündigt werden. Abweichend von § 13 ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 19 Mitwirkungspflichten des AG

19.1 Infolge der hohen Komplexität und Auftraggeberbezogenheit von IT- und Software-projekten ist der Projekterfolg nur im Rahmen einer dauernden und intensiven Kooperation zwischen dem AG und dem AN erreichbar. Dies gilt insbesondere für die Erarbeitung der Leistungsbeschreibung, die in hohem Maße

gestalterische Entscheidungen des AG und eine intensive und interaktive Analyse der betroffenen Arbeits- und Funktionsabläufe des AG erfordert. Diese Kooperation des AG ist eine wesentliche Vertragspflicht.

19.2 Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere

- die für die Erfüllung des Vertrages erforderliche IT-Struktur und notwendige Software voll funktionsfähig bereitstellen.
- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme und andere verwendete Softwareprodukte) wahrnehmen,
- Daten und Programme in adäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen sichern und
- Testdaten/Testfälle rechtzeitig bereitstellen.

§ 20 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungspflicht in Verzug, kann der AN eine angemessene Entschädigung verlangen. Der AN kann dem AG ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungspflicht mit der Erklärung setzen, dass er den Vertrag kündigt, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

§ 21 Abnahme

21.1 Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Mit der Abnahme erklärt der AG gegenüber dem AN, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht.

21.2 Mit abnahmefähigen Bereitstellung übergibt der AN dem AG ein Inventar der abzunehmenden Werke und die Werke selbst. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die vierwöchige Abnahmefrist.

20.3 Innerhalb der vierwöchigen Abnahmefrist kann der AG in Zusammenarbeit mit dem AN eine Abnahmeprüfung vornehmen. Der AG erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Mängel unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen. Die Zuordnung von Mängeln zu den Mängelkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen dem AG und dem AN. Die Entscheidung über die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme bleibt dem AG vorbehalten. Der AG wird dem AN Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich melden.

21.4 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG dem AN das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Mängelprotokoll beinhaltet.

21.5 Während der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Das Werk kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 2: Die Nutzung des Werks ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 3: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Werks ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

21.6 Wenn abnahmehinderliche Mängel während der Abnahmeprüfung festgestellt werden, verlängert sich die Abnahmefrist um die Dauer der Mängelbehebung sowie um eine angemessene Testfrist. Eine Verlängerung der Abnahmefrist findet nicht statt, wenn durch den abnahmehinderlichen Mangel die Durchführung der Abnahmeprüfung weder wesentlich behindert wird noch ausgesetzt werden muss.

21.7 Die Abnahme des Werks ist vom AG im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald der AN das Funktionieren des Werks gemäß Leistungsbeschreibung bzw. dessen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei keine Mängel der Kategorie 3 aufgetreten sind.

21.8 Mängel der Kategorie 1 werden, so weit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

21.9 Die Abnahme/Teilabnahme des Werks gilt als erklärt, wenn sich der AG innerhalb der Abnahmefrist von vier Wochen Dauer zur Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.

21.10 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile kann der AN die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 22 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

22.1 Der AN wird dem AG die zur Ausübung gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Soweit nicht anders angegeben, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des AN. Der AG trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Auftraggeber über.

22.2 Der AG ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der jeweiligen Anforderungen bereitzustellen.

22.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lizenzgegenstand vom AN installiert. Der AG hat den AN über jegliche späteren Änderungen der Installationsorte schriftlich zu informieren.

§ 23 Dokumentation

Der AN liefert für Computerprogramme eine Anwendungsdokumentation(en). Die Dokumentationen werden als elektronische Dokumente in zur Verfügung gestellt.

§ 24 Gewährleistung

24.1 Der AN gewährleistet, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

24.2 Bzgl. der Software Dritter, die im Zusammenhang bzw. in Funktionsverbindung mit dem Werk des AN stehen, orientiert sich die Gewährleistung ausschließlich an der Software-Version zum Zeitpunkt der Abnahme. Treten Mängel nach Durchführen von Updates oder anderweitigen Eingriffen in die IT-Struktur oder in solche Software auf, auf die das Werk des AN in Funktionsverbindung steht, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn der AG kann nachweisen, dass der Mangel nicht auf Grund des Updates oder sonstigen Eingriffes entstanden ist.

24.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt zwölf Monate.

24.4 Treten Mängel auf, wird der AG diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der AG wird den AN im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.

24.5 Der AN leistet nach seiner Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (Nacherfüllung) Gewähr. Der AG wird dem AN angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und bei Verschulden des AN Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

24.6 Ein Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann vom AG jedoch nur bei einer erheblichen Pflichtverletzung des AN, das heißt nur bei Mängeln der Kategorie 1, verlangt werden.

24.7 Bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auf diese Leistungsteile beschränkt, sofern die übrigen Leistungsteile für sich allein für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

24.8 Die Gewährleistung erlischt für solche Werkkomponenten, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Mangel nicht der Verursacher ist. Dies gilt ebenso, wenn der AG Bearbeitungen an Werkkomponenten durchführt.

24.9 Der AN kann die angemessene Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der AG einen Mangel des Werks nachgewiesen hat.

IV. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

§ 25 Mitwirkungspflichten des AG

Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflichten die in § 19 beschriebenen Mitwirkungspflichten

§ 26 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig, so gilt § 20.1 entsprechend.

§ 27 Lieferung, Gefahrübergang

27.1 Der AN überlässt den Kaufgegenstand ausschließlich gemäß der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

27.2 Mit Übergabe des Kaufgegenstandes geht die Gefahr auf den AG über.

27.3 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche des AN aus diesem Vertragsverhältnis behält sich der AN das Eigentum am gelieferten Kaufgegenstand vor. Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen des AG einschließlich aller Nebenrechte tritt der AG hiermit schon jetzt an den AN zu dessen Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzten Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.

§ 28 Untersuchungs- und Rügepflicht

28.1 Der AG wird den Kaufgegenstand unverzüglich nach Ablieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem AN unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Die Mängelerüge muss in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen erfolgen.

28.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung unter Einhaltung der in § 28.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

28.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Kaufgegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 29 Gewährleistung

Es gelten die §§ 24.1 bis 24.9 für Kaufgegenstände entsprechend, wobei an die Stelle der Abnahme die Ablieferung tritt.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Abtretung, Aufrechnungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

29.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen, Kündigungen sowie Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Zusagen und Garantien, gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht des AN begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch den AN. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

29.2 Der AG kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

29.3 Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

29.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die UNCITRAL-Kaufgesetze.

29.5 Die Parteien vereinbaren den Sitz des AN als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der AG ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Stand: 19.02.2016